

Anlage 1

ZKA-Empfehlung: Girokonto für jedermann

Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten für jede/n Bürgerin/Bürger in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und -auszahlungen und zur Teilnahme am Überweisungsverkehr. Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen. Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten. Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn

- der Kunde die Leistungen des Kreditinstitutes missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z. B. Betrug, Geldwäsche o. ä.;
 - der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind;
 - der Kunde Mitarbeiter oder Kunden grob belästigt oder gefährdet;
 - die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z. B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird;
 - nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält;
 - der Kunde auch im Übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.
-

Anlage 2

LG Berlin, Urt. 24.4.2003 – 21 S 1/03 (rechtskräftig; AG Charlottenburg)

Leitsätze:

1. Die Selbstverpflichtung eines Kreditinstituts, Menschen in schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnissen zumindest die Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis zu ermöglichen, gewährt dem Bankkunden einen unmittelbar einklagbaren Anspruch.

2. Ein Kontrahierungszwang entfällt auch nicht wegen einer früheren Auflösung eines Kontos durch den Kunden nach Androhung einer Auflösung wegen einer dreimonatigen Überziehung. Es läuft dem Zweck einer Selbstbindung zuwider, wenn der Kunde bei einem erneuten Eröffnungsantrag an ein anderes Kreditinstitut verwiesen werden könnte.

3. Eine drei Jahre zurückliegende Kritik am Verhalten einer Fialleiterin („blöde Kuh“, Kunden werden wie „Penner“ behandelt) begründet kein überwiegendes Interesse die erneute Kontoeröffnung zu verweigern.

Sachverhalt

Der Kläger verlangt von dem beklagten Kreditinstitut die Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis. Das AG Charlottenburg hat seine Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte den geltend gemachten Anspruch auf Eröffnung bzw. Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis. Wie das Amtsgericht in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat, unterliegt die Beklagte aufgrund ihrer im Jahr 1994 gegenüber der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen abgegebenen Selbstverpflichtung vorliegend einem unmittelbaren Kontrahierungszwang. Dieser begründet einen unmittelbaren Anspruch des Klägers. Die Selbstverpflichtung der Beklagten begründet nicht allein eine Verpflichtung gegenüber der Senatsverwaltung, sondern räumt darüber hinaus auch dem Kläger ein unmittelbares Recht ein. Dies ergibt sich aus Inhalt und Zweck der Selbstverpflichtung. Diese sollte nicht allein dem Zweck dienen, sicherzustellen, dass staatliche Leistungen an deren Empfänger überwiesen werden können, wie sich bereits daraus ergibt, dass sich die Selbstverpflichtung nicht allein auf Empfänger solcher Leistungen bezieht. Vielmehr besteht der Zweck der Selbstverpflichtung allgemeiner darin, Menschen mit schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Führung eines Girokontos auf Guthabenbasis zu ermöglichen, das, im Rahmen moderner Daseinsvorsorge nahezu unentbehrlich ist (sogenanntes „Girokonto für Jedermann“). Die Form der Selbstverpflichtung tritt dabei an die Stelle einer gesetzlichen Regelung (vgl. auch Unterrichtung, durch die Bundesregierung vom 3.6.2000, BT-Drucks. 14/3611). Die Durchsetzbarkeit dieses Zweck der Selbstverpflichtung gebietet es, einen unmittelbar durch den Bankkunden einklagbaren Anspruch einzuräumen.

Der Kontrahierungszwang entfällt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht dadurch, dass im April 2000 aufgelöst wurde. Der Selbstverpflichtung ist nämlich keine Erklärung des Inhalts zu entnehmen, dass sie durch einmalige Eröffnung eines Girokontos erfüllt ist, so dass auch nach Auflösung des Kontos keine weiteren Rechte bestehen. Hinzu kommt vorliegend, dass die Beklagte mit Schreiben vom 6.4.1999 die Schließung des früheren Girokontos im Falle eines erneuten

Verstoßes angedroht hatte; zu einem solchen erneuten Verstoß kam es indessen nicht. Die Eröffnung des begehrten Kontos ist der Beklagten unter Würdigung aller Umstände nicht unzumutbar.

1. Zum einen folgt eine solche Unzumutbarkeit nicht allein daraus, dass der Kläger das frühere Konto über etwa drei Monate nur im Soll geführt hatte und zunächst nicht für einen Ausgleich gesorgt hat, insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Urteil Bezug genommen.

2. Eine Unzumutbarkeit ergibt sich aber entgegen der in dem angegriffenen Urteil vertretenen Auffassung auch nicht aus einer wertenden Gesamtschau des vorprozessualen und prozessualen Verhaltens des Klägers. Dabei gilt Folgendes: Entgegen der klägerischen Auffassung kommt es für die Frage, ob das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien in einem Maße gestört ist, das der Beklagten die Aufnahme vertraglicher Beziehungen unzumutbar machen würde, nicht allein auf die wirtschaftliche Verlässlichkeit des Klägers an. Vielmehr kann die Unzumutbarkeit auch aus dem persönlichen Verhalten des Kunden im Umgang mit der beklagten Bank folgen, soweit dieses die Grenzen sachlicher Kritik in einem Maße verletzt, die eine Aufnahme von Vertragsbeziehungen unter Abwägung der gegenseitigen Interessen unzumutbar machen würde (vgl. zur Kündigung eines Girovertrags wegen unflätigen Kundenverhaltens: OLG Köln, NJWR 1992, 1522, dazu EWIR 1993, 293 (Günnewig)).

Eine Abwägung der beiderseitigen Interessen ergibt, dass ein die Versagung des klägerischen Anspruchs rechtfertigendes Fehlverhalten weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beklagte sich im Hinblick auf ihre öffentlichrechtliche Bindung härterer Kritik in der Sache stellen muss, als dies bei einem privaten Kreditinstitut der Fall ist (vgl. OLG Köln, NJW-RR 1992, 15522, 1523).

Soweit der Kläger im Jahr 1999 – wie von dem Amtsgericht im Ergebnis als unstreitig behandelt – die Filialeleiterin der Beklagten als „blöde Kuh“ beschimpft und der Beklagten vorgeworfen haben sollte Kunden „wie Penner“ zu behandeln, verkennt die Kammer nicht, dass es sich dabei um ein Verhalten handelt, das geeignet ist, das Vertrauensverhältnis der Parteien empfindlich zu stören. Die Beklagte ist nicht gehalten, eine solche Beleidigung ihrer Mitarbeiter hinzunehmen; sollte sich ein derartiger Vorfall wiederholen, mag sich daraus in Zukunft durchaus ein Kündigungsrecht der Beklagten ergeben. Für die vorliegend vorzunehmende Abwägung ist aber zu berücksichtigen, dass der Vorfall bereits mehr als drei Jahre zurückliegt. Weitere verbale Ausfälle des Klägers hat die Beklagte trotz des gerichtlichen Hinweises vom 27.2.2003 nicht hinreichend substantiiert dargetan. Auch die vorprozessualen Schreiben des Klägers an die Beklagte und an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen sowie sein Verhalten im Prozess mögen nicht durch ein besonderes Maß an Diplomatie geprägt sein. Die Grenzen des Zumutbaren überschreiten sie aber auch in Zusammenschau mit dem Vorfall im Jahr 1999 nicht. Die von dem Kläger geäußerten Vorwürfe beschränken sich im Wesentlichen darauf, dass er der Beklagten bzw. deren Mitarbeitern arrogantes Verhalten vorwirft. Dieses Maß an Kritik muss die Beklagte in Anbetracht der auch in das Privatrecht ausstrahlenden Meinungsfreiheit noch hinnehmen. Ein taktisches Wohlverhalten im Prozess kann von dem Kläger nicht verlangt werden.

3. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob es dem Kläger zumutbar gewesen wäre, ein anderes Kreditinstitut, das ebenfalls die Selbstverpflichtung abgegeben hat, in Anspruch zu nehmen. Denn es würde dem Zweck der Selbstverpflichtung zuwiderlaufen, wenn Personen, die der Beklagten nicht als Kunden genehm sind, ohne dass die Grenzen der Zumutbarkeit überschritten wären, an andere Kreditinstitute weiterverwiesen werden könnten.

Da damit ein unmittelbarer Kontrahierungszwang besteht, kann es dahinstehen, ob auch die Voraussetzungen eines mittelbaren Kontrahierungszwanges (vgl. dazu: OLG Köln, ZIP 2000, 2159, dazu EWIR 1/01, 525 (Schäfer); OLG Dresden, ZIP 2001, 2169 = NJW 2002, 757, dazu EWIR 1/02, 57 (Mues)) gegeben wären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Ein Anlass für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2 ZPO besteht nicht, weil der Sache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert; Soweit es um die Frage der Reichweite der Selbstverpflichtung aus dem Jahr 1934 geht, ist eine grundsätzliche Bedeutung bereits deshalb zu verneinen, weil die zu beurteilende Selbstverpflichtung regionalbeschränkte Auswirkungen hat, da sie gegenüber einer Berliner Senatsverwaltung abgegeben wurde; auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung durch eine Entscheidung des Revisionsgerichts ist insoweit nicht geboten. Bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit der Aufnahme eines Vertragsverhältnisses handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

Anlage 3

Landgericht Bremen

Geschäfts-Nr. 2- O- 408/05

verkündet am 16. Juni 2005

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen Klägers ... Prozeßbevollmächtigter:

gegen

... Bank ... Vorstand Prozeßbevollmächtigter:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die Mündliche Verhandlung vom 26. Mai 2005 durch die Richter

Präsident des Landgerichts Golasowski

Richter am Landgericht Dr. Brünjes

Richter am Landgericht Weinert

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis.

Der am 03.03.1960 geborene Kläger hatte eine mehrjährige Geschäftsbeziehung zu der Beklagten. Er führte bei ihr auch ein Girokonto. Bei diesem Girokonto überzog der Kläger die eingeräumte Kreditlinie.

Des Weiteren erhielt die Beklagte zwei gegen den Kläger gerichtete Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, und zwar vom 29.01.1997 und 02.02.2001.

Aufgrund der Überziehungen der Kreditlinie kündigte die Beklagte das Girokonto des Klägers im Jahre 2003. In den AGBs der Beklagten sind zur Auflösung einer Geschäftsbeziehung folgende Regelungen getroffen:

„Nr. 26 - Kündigungsrecht (1) Ordentliche Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die Sparkasse können die gesamt Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen entgegenstehen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse [...] jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder der Ansprüche der Sparkasse [...] gefährdet wird: [...]

Der Kläger glich die Überziehungen später durch mit der Beklagten abgesprochene Raten aus, so dass Ansprüche der Beklagten gegen den Kläger aus dieser Geschäftsbeziehung nicht mehr bestehen.

Da der Kläger jedoch anderweitig Schulden hat, steht er inzwischen unter dem Beistand und der Betreuung der Schuldnerberatung. Er verfügt über kein Girokonto mehr. Ein Versuch, ein Girokonto auf Guthabenbasis bei der Beklagten zu eröffnen, scheiterte. Auch auf Nachfrage durch die Schuldnerberatung lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 09.12.2003 die Einrichtung eines Kontos auf Guthabenbasis weiterhin ab.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Bremen (Geschäfts-Nr:) wurde über das Vermögen des Klägers das Insolvenzverfahren eröffnet (Bl. 88 d. Akte.). Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Kläger sind somit untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt. Dem Kläger wurde in dem Beschluss insb. aufgegeben:

„III. Soweit der Antragsteller pfändbares Einkommen und Vermögen erlangt, wird ihm untersagt, hierüber zu verfügen.

Pfändbares Geld hat er auf einem gesonderten Bankkonto zu halten. Das Bankkonto ist mit einem Sperrvermerk in der Weise einzurichten, dass Verfügungen nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts erfolgen dürfen. Von der Einrichtung des Kontos und eingehenden Geldern hat er das Insolvenzgericht unter Beifügung der Belege unverzüglich zu unterrichten.“

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei einer von dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) ausgesprochenen Empfehlung „Girokonto für Jedermann“ beigetreten und erkläre dieses auch auf ihrer Homepage.

Der Kläger meint, aus dieser Selbstverpflichtung habe er ein Recht auf Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis, das gerichtlich durchsetzbar sei. Die Ausnahmeregelungen gemäß der Empfehlung, nach denen Bankinstitute im Einzelfall nicht zur Eröffnung eines Kontos verpflichtet seien, träfen auf seinen Fall nicht zu.

Außerdem vertritt der Kläger die Auffassung, dass die AGB der Beklagten diese im Falle einer antragsgemäßen Verurteilung nicht dazu berechtigen würden, das Konto sofort wieder zu kündigen, so dass sein Begehren auch nicht treuwidrig sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, bei der ZKA-Empfehlung handele es sich lediglich um eine freiwillige Empfehlung. Eine rechtliche Verpflichtung erwachse ihr daraus nicht. Sie habe zudem zu keiner Zeit durch ihren Internetauftritt den Eindruck erweckt, dass sie der ZKA-Empfehlung beigetreten sei bzw. folgen werde.

Nach Auffassung der Beklagten würde ein Anspruch des Klägers auf der Grundlage der ZKA-Empfehlung ohnehin daran scheitern, dass es der Beklagten nicht zumutbar sei, ein Konto für den Kläger zu führen.

Der Kläger habe gegenüber der Beklagten bereits in seiner früheren Geschäftsverbindung die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Der nunmehr vorliegende Beschluss, dass über das Vermögen der Klägers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, berechtige die Beklagte im Falle einer antragsgemäßen Verurteilung nach ihren AGB zu einer sofortigen außerordentlichen Kündigung des einzurichtenden Kontos.

Der Beschluss, mit dem das Amtsgericht Bremen über das Vermögen des Klägers das Insolvenzverfahren eröffnet hat, sei so zu verstehen, dass es dem Kläger aufgrund des Sperrvermerkes eben grad untersagt sei, ein Konto auf Guthabenbasis zu führen. Der Beschluss sei jedenfalls ungewöhnlich und in der Praxis nicht durchführbar. Nach Rücksprache durch die Beklagte mit dem Insolvenzgericht habe dieses erklärt, den Vorgang nochmals zu prüfen und mit den Banken eine Lösung zu suchen. Die Beklagte regt daher die Aussetzung des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Insolvenzgerichts an. Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf den Inhalt der Schriftsätze des Klägers vom 04.05.2004 nebst Anlagen, vom 28.09.2004, vom 02.01.2005 und vom 20.05.2005 nebst Anlagen sowie auf die Schriftsätze der Beklagten vom 08.09.2004 nebst Anlagen, vom 07.10.2004, vom 29.11.2004 und vom 03.06.2005 nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis durch die Beklagte aus §§ 780, 328 BGB zu. Die freiwillige Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) ist als verbindliche Willenserklärung zu werten, mit der sich der Gesetzgeber einverstanden erklärt hat. Diese Erklärung wirkt als Vertrag zugunsten Dritter (I). Die Beklagte ist diesem abstrakten Schuldversprechen beigetreten (II). Dem Kläger ein Konto zu eröffnen, ist für die Beklagte weder unzumutbar noch ist die Geltendmachung dieses Rechts durch den Kläger treuwidrig, da nach Einrichtung des Kontos derzeit kein Kündigungsgrund vorliegt (III).

I. Den Drucksachen des Bundestages (BT-Drucks. 14/3611 und BT-Drucks. 15/2500) ist zu entnehmen, dass die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses vor dem Hintergrund abgegeben worden ist, dass ein gesetzlicher Kontrahierungszwang im Raum stand. Dies sollte durch eine Selbstverpflichtung der Banken verhindert werden. Diese freiwillige Empfehlung des ZKA entstand daher keineswegs aus reinem „good will“ und geht über eine symbolische Bedeutung weit hinaus. Entsprechend ist in der BT-Drucks. auch von einer „Selbstverpflichtung durch die Kreditwirtschaft“ die Rede (BT-Drucks. 15/2500, S. 7). Die Freiwilligkeit bezieht sich insofern lediglich auf die Freiwilligkeit, eine bindende Regelung zu treffen, nicht etwa darauf, dass die avisierte Leistung nur freiwillig zu erbringen ist. Nur aufgrund der Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft hält der Gesetzgeber es derzeit nicht für erforderlich, eine gesetzliche Regelung zu schaffen (BT-Drucks. 15/2500, S. 7).

Die verbindliche Willenserklärung wirkt durch das Einverständnis des Gesetzgebers, das sich aus den Bundestagsdrucksachen ergibt, als abstraktes Schuldversprechen (vgl.: Derleder, EwIR 2003, 963 (964)).

Durch Auslegung nach den §§ 133, 157 BGB ergibt sich das Vorliegen eines Vertrages zugunsten Dritter. Begünstigter dieses abstrakten Schuldversprechens zugunsten Dritter ist gemäß der Selbstverpflichtung „Jedermann“.

II. Die Beklagte muss sich die vorgenannte Selbstverpflichtungserklärung des ZKA auch zurechnen lassen. In dem Zentralen Kreditausschuss haben sich die Verbände der Kreditwirtschaft zusammen geschlossen, um für diesen Wirtschaftszweig auch durch Lobbyarbeit günstige Bedingungen zu schaffen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die freiwillige Empfehlung zu sehen, die ausgesprochen wurde, um eine gesetzliche Regelung zu verhindern. Die Beklagte ist über ihre Mitgliedschaft im Verband der deutschen öffentlichen Sparkassen e.V. Mitglied im Deutschen

Sparkassen- und Giroverband e.V., der wiederum Mitglied im ZKA ist. Da der ZKA lediglich ein Dachverband ist, kann sie die abgegebene Selbstverpflichtung nicht selbst leisten, sondern nur durch die von ihr vertretenen Institute. Eine jede Selbstverpflichtung müsste ins Leere gehen, wenn die einzelnen Institute daran nicht gebunden sind. So nimmt die Beklagte als außerordentliches Mitglied im Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands ausdrücklich an dem dort vorgesehenen Beschwerdeverfahren teil, welches unter anderem für die Einhaltung der ZKA-Empfehlung vorgesehen ist.

Hinzu kommt, dass die Beklagte auf ihrer eigenen Homepage unter der Rubrik „Geschichte“ mit dem Eintrag 1995 Einführung des „Girokonto für Jedermann“ wirbt. Im Kontext mit den anderen Einträgen, die sich speziell auf die Beklagte beziehen, kann dieser Eintrag nur dahingehend verstanden werden, dass die Beklagte sich explizit der Selbstverpflichtung des ZKA angeschlossen hat.

III. Es ergibt sich aus den bestehenden Kontopfändungen bei dem Kläger keine Unzumutbarkeit für die Beklagte, dem Kläger ein Konto auf Guthabenbasis zu errichten, da die Pfändungsbeschlüsse durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom 07.10.2004 obsolet geworden sind. Der Kläger könnte das Konto also vorbehaltlich einer Zustimmung durch das Insolvenzgericht tatsächlich nutzen und dies bereits unabhängig von dem weiteren Vorbringen bzgl. pfändungsfreier Grenzen.

Eine Unzumutbarkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger sich bereits in einer vorherigen Geschäftsbeziehung mit der Beklagten vertragswidrig verhalten hat, indem er seine Kreditlinie überschritt und die Beträge trotz mehrfacher Mahnungen nicht ausgeglichen hat. Aus diesem vergangenen Verhalten kann nicht automatisch geschlossen werden, dass der Kläger die Vereinbarungen des Girovertrages zukünftig nicht einhalten wird.

Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die seinerzeit entstandenen Verbindlichkeiten zwischenzeitlich ausgeglichen hat. Ein Girokonto auf Guthabenbasis erlaubt zudem eine Überziehung des Kontos gerade nicht, so dass eine Wiederholung nicht in Betracht kommt. Schließlich geht es bei dem Girokonto für Jedermann insbesondere darum, jedem unabhängig von der Art und Höhe seiner Einkünfte die Einrichtung eines Girokontos (auf Guthabenbasis) zu ermöglichen. Dies ist heutzutage zur Teilnahme am modernen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben unerlässlich.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in der sich der Kläger befand und vermutlich noch befindet, dürfen daher nicht zum Anlass genommen werden, ihm diese Möglichkeit zu verwehren. Eine solche Handlungsweise erscheint vor dem Hintergrund der Selbstverpflichtung kontraproduktiv. Eine reine Geldschuld, die zudem längst beglichen worden ist, kann für eine Bank, die unentwegt mit Geldschulden zu tun hat, kein Anlass sein, eine Kontoeröffnung für unzumutbar zu halten. Bedenken dahingehend, dass die Beklagte die üblichen für die Kontoführung zu entrichtenden Entgelte nicht erhalten würde, werden nicht vorgetragen.

Unzweifelhaft ist die Kontoführung eines solchen Kontos für die Bank mit Mehraufwand verbunden, da ggf. Sperrvermerke oder ähnliches eingetragen werden müssen. Dies macht es für die Bank aber im Hinblick auf die elementare Bedeutung eines Girokontos für den Einzelnen noch nicht schlechthin unzumutbar. Hierzu sind keine Tatsachen ersichtlich und von der Beklagten auch nicht ausreichend vorgetragen worden.

Da es der Beklagten auch nicht möglich wäre, das Konto direkt nach der Eröffnung wieder zu kündigen, ist die Geltendmachung des Anspruchs durch den Kläger auch nicht treuwidrig. Die Berufung der Beklagten auf Ziff. 26 Abs. 2 a ihrer AGB, nach denen eine außerordentliche Kündigung zulässig sein soll, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder erklärt, die Zahlungen einstellen zu wollen, greift nicht. Richtigerweise wird zwar vorgebracht, dass die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dieser Form nicht in Zweifel gezogen werden kann. Jedoch sehen die AGB bei einer Kündigung vor, dass die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen sind und dass für die Beklagte ein Kündigungsgrund insbesondere dann besteht, wenn die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Beklagten gefährdet wird.

Vom Kläger wird lediglich die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis begehrt. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Beklagten kann insofern nicht gefährdet sein, da Überziehungen nicht geduldet werden brauchen. Insbesondere ist aber auch auf die berechtigten Belange des Klägers Rücksicht zu nehmen. Angesichts der Notwendigkeit eines Girokontos für den Kläger wäre eine Kündigung nicht zulässig, denn sie würde *den berechtigten Belangen des Kunden nicht angemessen Rechnung tragen*, vergl. Nr. 26 Ziff (1) Satz 2, Ziff. (2) Abs. 1 Satz 2 der AGB der Beklagten.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Anlage 4

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 U 67/05 = 2 O 408/05

Verkündet am: 22. Dezember 2005
Gez. Blum
Als Vorsitzender
ohne Hinzuziehung
einer Protokollführerin

Im Namen des Volkes

URTEIL

In Sachen

Hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08. Dezember 2005 unter Mitwirkung der Richter

Blum, Friedrich und Dierks

Für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Bremen, 2. Zivilkammer, vom 16. Juni 2005, Az. 2 O 408/05, abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis.

Der Kläger unterhielt bei der Beklagten ein Girokonto, welches ihm 2003 wegen Überschreitens der Kreditlinie fristlos gekündigt wurde. Die Verbindlichkeiten hieraus sind mittlerweile getilgt.

Nach Rechtshängigkeit hat mit Beschluss vom 07.10.2004 das Amtsgericht Bremen, Insolvenzgericht, im Verfahren über den Antrag des Klägers auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens u.a. angeordnet, dass dieser pfändbares Geld auf einem gesonderten Bankkonto zu halten habe, welches mit einem Sperrvermerk in der Weise einzurichten sei, dass Verfügungen nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts erfolgen dürfen.

Der Kläger hat in erster Instanz die Ansicht vertreten und näher erläutert, dass der Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis nach Maßgabe der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) aus Juni 1995 habe.

Die Beklagte hat insbesondere im Hinblick auf die frühere fristlose Kündigung des Girokontos sowie aufgrund von zwei ihr gegenüber ausgesprochenen Pfändungen aus 1997 und 2001 die erneute Einrichtung eines Girokontos abgelehnt.

Das Landgericht Bremen, 2. Zivilkammer, hat mit Urteil vom 16. Juni 2005 die Beklagte verurteilt, dem Kläger ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten. Dieser Anspruch ergebe sich aus den §§ 780, 328 BGB. Die freiwillige Empfehlung des ZKA sei eine verbindliche Willenserklärung, die durch das Einverständnis des Gesetzgebers als abstraktes Schuldversprechen in Form eines Vertrages zugunsten Dritter wirke. Die Beklagte habe sich diese Selbstverpflichtung zurechnen zu lassen, denn der ZKA sei ihr Dachverband, die Beklagte habe sich auf ihrer Homepage mit der Geltung der Empfehlung „Girokonto für jedermann“ einverstanden erklärt und sich zudem dem hierzu eingerichteten Beschwerdeverfahren angeschlossen. Der Beklagte sei zudem die Einrichtung eines Girokontos zuzumuten, was näher erläutert wird.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung widerspricht die Beklagte der Auffassung des Landgerichts, aus der Empfehlung des ZKA ergebe sich ein Anspruch des Klägers. Weder sei die Empfehlung eine rechtsverbindliche Willenserklärung, noch gebe es eine rechtsgeschäftliche Annahme durch den Gesetzgeber. Eine Vollmacht des ZKA, sie – die Beklagte – zu vertreten, liege nicht vor. Ferner fehle eine Erklärung der Beklagten, die der Kläger als bindende Verpflichtung zur Einrichtung eines „Girokontos für jedermann“ hätte verstehen können. Im Übrigen sei die Einrichtung eines solchen Kontos auch nach den Maßstäben der Empfehlung insbesondere im Hinblick auf die Auflagen des Insolvenzgerichts für sie nicht zumutbar, was näher erläutert wird.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Bremen vom 16.06.2005, Az.: 2 O 408/05, abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger hält das landgerichtliche Urteil für richtig.

Ergänzend wird auf die Berufungsschriftsätze der Parteien vom 23.09.05, 08.11.05 und vom 28.11.05 Bezug genommen.

II. Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, von der Beklagten ein Girokonto auf Guthabenbasis eingerichtet zu bekommen:

a) Entgegen der Ansicht des Landgerichts folgt ein solcher Anspruch nicht aus der Empfehlung des ZKA und einem Einverständnis des Gesetzgebers.

Diese Argumentation geht schon deswegen fehl, weil es sich bei der Empfehlung lediglich um eine Bitte des ZKA an die Mitglieder, der in ihr zusammengeschlossenen Verbände handelt, sich in Zukunft an diese Empfehlung zu halten. Dies ergibt sich bereits aus der Überschrift: „ZKA-Empfehlung: Girokonto für jedermann“. Vor allem aber zielte diese Verlautbarung erkennbar nicht darauf ab, stellvertretend für die im ZKA zusammengeschlossenen Verbände oder gar für die einzelnen Banken und Sparkassen gegenüber einem potentiellen Vertragspartner – sei es gegenüber dem Gesetzgeber oder dem an einem solchen Girokonto interessierten Kundenkreis – rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen abzugeben. Ob der ZKA zu einer solchen Vertretung bevollmächtigt gewesen wäre, mag daher dahinstehen.

Auch der vom Landgericht für seine gegenteilige Einschätzung herangezogene Gesetzgeber hat dies nicht anders verstanden, wobei die im angegriffenen Urteil als Beleg angeführten Bundestagsdrucksachen 14/3611 und 15/2500 Stellungnahmen der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag enthalten, also keine Verlautbarungen des (Bundes-)Gesetzgebers und sind und erst recht keine rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen. Beide Stellungnahmen lassen zudem keinen Zweifel daran, dass auch die Bundesregierung von einer Empfehlung des ZKA ohne unmittelbare Drittwirkung ausgeht, die einer nicht erzwingbaren Umsetzung durch die Kreditinstitute bedarf (siehe z.B. den abschließenden Vorschlag der Bundesregierung in der Drucksache 15/2500, dort Seite 7:

Die Bundesregierung empfiehlt, den ZKA aufzufordern,

- auch zukünftig an der Selbstverpflichtung festzuhalten und für eine weitere konsequente und flächendeckende Anwendung bei allen angeschlossenen Banken zu sorgen).

Bei der dort teilweise gewählten Bezeichnung der Empfehlung als „Selbstverpflichtung“ handelt es sich erkennbar um eine plakative Verkürzung des Sachverhalts, die schon nicht geeignet ist, zu belegen, dass die Bundesregierung von einer einklagbaren Verpflichtung der einzelnen Kreditinstitute ausgehe.

Dass der Bundestag von einer gesetzlichen Regelung Abstand nahm und die Bundesregierung in ihrem Bericht vom 11.02.2004 – wie bereits in den vorangegangenen Berichten – empfahl, die weitere Entwicklung abzuwarten, basierte auf der Hoffnung, dass die Kreditinstitute die ZKA-Empfehlung umsetzen würden und hierdurch die Notwendigkeit einer gesetzlichen Normierung entfallen werde, zumal nach Ansicht der Bundesregierung eine gesetzliche Regelung durchaus weitere Probleme schafft (siehe BT-Drucksache 15/2005, S. 7, linke Spalte). Einem Verzicht auf eine gesetzgeberische Regelung kommt aber keine über den Verzicht hinausgehende rechtliche Bedeutung zu.

b) Der Senat kann nicht feststellen, dass sich die Beklagte in einklagbarer Weise zur Einhaltung der ZKA-Empfehlung verpflichtet hätte. Dabei mag dahinstehen, wie eine solche an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete Erklärung auszusehen hätte, um nicht lediglich die bloße Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu enthalten:

1. Die Geschäftsbedingung der Beklagten weisen keine Regelung über das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung auf, sondern setzt diese voraus.

2. Dass sich die Beklagte dem Verfahren zur „Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands“ angeschlossen hat, verhilft dem Kläger gleichfalls nicht zu einem Anspruch auf Abschluss eines Girokontovertrages auf Guthabenbasis. Die Beklagte hat sich allerdings mit ihrem Beitritt der Schiedsordnung unterworfen. Eine darüber hinausgehende Schlussfolgerung rechtfertigt dieses Verhalten jedoch nicht. Insbesondere kann ihm nicht die Bereitschaft der Beklagten entnommen werden, ihren Kunden vor Gericht weitergehende Rechte zu verschaffen, als sie den Kunden nach der Schlichtungsordnung zustünden. Die Schiedsordnung beschränkt aber die Befugnisse des Ombudsmannes darauf, den Parteien des Beschwerdeverfahrens einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten (III. (4), Satz 1 der Verfahrensordnung). Handelt es sich um die Beschwerde, dass das Kreditinstitut dem Beschwerdeführenden Kunden kein Girokonto eingerichtet habe, hat sich sogar der Schlichtungsvorschlag auf die kurz und verständlich zu begründende Feststellung des Ombudsmannes zu beschränken, ob das Kreditinstitut die Empfehlung des ZKA zum Thema „Girokonto für jedermann“ beachtet habe (III. (4), Satz 2 der Verfahrensordnung). Die Unterwerfung unter die Schlichtungsordnung führt somit lediglich dazu, dass sie ihr Verhalten durch einen unabhängigen Dritten an der Empfehlung messen lassen muss und dabei das Risiko einer schriftlichen Missbilligung eingeht. Damit begab sie sich aber nicht der Entscheidung, ob sie trotz der Feststellung, dass sie gegen die Empfehlung verstoßen habe, weiterhin dem betreffenden Kunden ein Girokonto auf Guthabenbasis verweigern werde.

3. Die Präsentation der Beklagten im Internet enthält keine Angaben, die über eine werbende Darstellung ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Leistungspalette hinausgehen.

Soweit sich das Landgericht auf die Rubrik „Geschichte“ in der Homepage der Beklagten bezieht, ergibt sich bereits aus der Bezeichnung dieser Rubrik, aber auch aus dem Inhalt, dass die Beklagte eine Darstellung ihrer Unternehmensgeschichte vornimmt. Dabei führt sie allerdings neben einer Darstellung ihres rechtlichen Status sowie zu geschäftlichen und sozialen Aktivitäten auch die Dienstleistungen auf, die sie im Verlaufe von mehr als 120 Jahren jeweils neu für ihre Kunden eingeführt habe. Die Beklagte benutzt also die Darstellung ihrer Firmengeschichte zugleich dazu, ihre ständige Innovationsbereitschaft und Kundenfreundlichkeit werbend herauszustellen.

Dass sie dabei für das Jahr 1995 u.a. die „Einführung des „Girokontos für jedermann““ aufführt, stellt die werbende Anpreisung dar, sie habe sich seit 1995 an die betreffende ZKA-Empfehlung gehalten. Dies mag wettbewerbsrechtlich irreführend sein, sollte die Beklagte im relevanten Umfang die Einräumung von Girokonten auf Guthabenbasis entgegen der Vorgaben der Empfehlung verweigert haben. Die Beklagte verbleibt mit dieser Angabe jedoch im Bereich der Werbung und gibt erkennbar kein nur der Annahme bedürftiges Angebot an ihre potentiellen Kunden ab, diesen entsprechend den Vorgaben der ZKA-Empfehlung ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten.

Ein anderes Verständnis wird auch dadurch nicht nahe gelegt, dass die ZKA-Empfehlung darauf abzielte, einen vom Gesetzgeber erwogenen gesetzlichen Kontrahierungszwang zu vermeiden. Auch der Kunde, dem beim Lesen der Homepage der Beklagten die historischen Zusammenhänge zwischen der Empfehlung und dem Verzicht des Bundesgesetzgebers auf eine gesetzliche Regelung noch präsent sind, kann redlicherweise nicht ignorieren, dass die Empfehlung lediglich ein Appell an die Kreditinstitute war, sich an die in der Empfehlung vorgeschlagene Regelung zu halten (s.o.), und der Gesetzgeber abwarten wollte, ob diese Empfehlung so konsequent – freiwillig – umgesetzt würde, dass kein Bedarf mehr für eine gesetzliche (Zwangs-)Regelung bestehe. Ob die von der Beklagten werbend herausgestellte Bereitschaft, die Empfehlung zu beachten, den Bereich der Werbung überschreitet, lässt sich daher mit einem Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte der Empfehlung und mit dem damaligen Verhalten des Gesetzgebers nicht beantworten.

Die Internetwerbung der Beklagten für „GIREX“ enthält neben einer Beschreibung der verschiedenen Angebote und Preise lediglich die allgemeinen Aussagen „Die Sparkasse Bremen bietet das richtige Konto für jeden“ und „GIREX – Mehr drauf, drin und dran – für Jedermann“. Es handelt sich hierbei um die für eine Werbung typische generelle Anpreisung, bei ihr finde jede jeder Kunde das für ihn passende Konto.

4. Das vom Kläger als Grundsatzentscheidung vorgetragene Urteil des Landgerichts Berlin vom 24.04.2003, 21 S 1/03, beruhte auf der besonderen Konstellation, dass das dort verklagte Kreditinstitut eine - im Urteil nicht wiedergegebene - Erklärung gegenüber der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen abgegeben hatte, welche das Landgericht als „Selbstverpflichtung“ gegenüber potentiellen Kunden sah. Ob dem gefolgt werden kann, bleibt dahinstehen, denn die Beklagte hat eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision ist nicht zugelassen, denn die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

gez. Blum

gez. Friedrich

gez. Dierks

